

Bekanntmachung der Gemeinde Untrasried



4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Waizenrieder Weg“ der Gemeinde Untrasried i.d.F. vom 27.08.2024

Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch

Untrasried, den 29.10.2024

Mit Bescheid vom 17.10.2024, GZ: 40-6100-11/23, hat das Landratsamt Ostallgäu die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Waizenrieder Weg“ der Gemeinde Untrasried genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Untrasried im Rathaus, Dorfstraße 30, 87496 Untrasried, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg, Marktplatz 1, 87634 Obergünzburg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Untrasried, den 31.10.2024


Alfred Wölfle
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 31.10.2024
Abgenommen am: